

Dienstordnung des Amtes für Volksschulen

Vom 13. März 2012

GS 37.0862

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹ und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz beschliesst:

§ 1 Aufgaben

¹ Das Amt für Volksschulen (AVS) ist Ansprechstelle für die Schulräte und die Schulleitungen.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung, insbesondere aus § 70 der Verordnung vom 13. Mai 2003³ für den Kindergarten und die Primarschule, § 51 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁴ für die Sekundarschule sowie § 34 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁵ für die Musikschule.

§ 2 Organisation

Das Amt gliedert sich in:

- a. die Dienststellenleitung,
- b. die Stabsstelle Dienste,
- c. die Abteilungen,
 - Aufsicht
 - Unterstützung
 - Evaluation
 - Sonderpädagogik
- d. die Fachstelle Musikschulen.

§ 3 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleitung führt das AVS gemäss den Führungsrichtlinien der Direktion und der persönlichen Stellenbeschreibung.

1 GS 28.436, SGS 140
2 GS 28.448, SGS 140.1
3 GS 34.947, SGS 641.11
4 GS 34.968, SGS 642.11
5 GS 34.1037, SGS 640.41

² Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehören insbesondere:

- a. die Führung des AVS gegen innen;
- b. die Vertretung des AVS gegen aussen;
- c. der Erlass der Pflichtenhefte für alle ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. die Koordination des Gesamtbudget- und Rechnungslegungsprozesses, die Antragstellung sowie die Durchsetzung der Finanzvorgaben der Direktion;
- e. die Gesamtverantwortung für Personelles sowie die Entscheidungsbefugnis über bezahlte Urlaube;
- f. die Sicherstellung und Durchführung des Leistungsauftrages des AVS;
- g. die Bearbeitung von Strukturfragen und Problemstellungen der Organisation des AVS;
- h. die Ausrichtung, Weiterentwicklung und Koordination interkantonalen Aufgaben.

³ Die Dienststellenleitung verfügt über die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Weisungsbefugnis.

⁴ Die Dienststellenleitung entscheidet über den Beizug weiterer Personen in beratender Funktion in das Gremium der Geschäftsleitung.

⁵ Bei Abwesenheit der Dienststellenleitung übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter deren Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Stabsstelle Dienste

¹ Die Stabsstelle Dienste ist zuständig für abteilungsübergreifende Koordinationsaufgaben, die Unterstützung der Vorbereitung und Umsetzung des Budgets sowie in Personalfragen, der Dienststellenleitung, das Berichtswesen (Reporting), das Controlling, die Statistiken, die Veröffentlichung von Informationsbroschüren, die Administration, die EDV und die Infrastruktur des AVS. Sie erbringt zudem Dienstleistungen für das AVS.

² In Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik ist sie zuständig für die finanziellen Aspekte der Sonderpädagogik, insbesondere für die Verträge mit Privatschulen im Rahmen der Speziellen Förderung, die Leistungsvereinbarungen und die Finanzcontrollings im Rahmen der Sonderschulung.

³ Sie koordiniert den Budgetprozess bei den Sekundarschulen.

§ 5 Abteilung Aufsicht

¹ Die Abteilung Aufsicht ist zuständig für die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Handen der Anstellungsbehörde.

² Sie genehmigt die Klassenbildung der Sekundarschule und die Ausnahmen der Klassenbildung des Kindergartens und der Primarschule sowie die Ausnahmen der Kursbildung in der gesamten Volksschule.

³ Sie beaufsichtigt die Privatschulen.

⁴ Sie stellt Anträge zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Händen des Bildungsrates.

⁵ Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Übertrittsprüfungen.

⁶ Sie ist verantwortlich für die Förderung, Unterstützung und Kostenplanung der Austauschprojekte.

§ 6 Abteilung Unterstützung

¹ Die Abteilung Unterstützung begleitet und unterstützt die Mitglieder der Schulräte und der Schulleitungen in ihrer Tätigkeit.

² Sie wirkt bei der Ausbildung und Weiterbildung der Schulleitungen mit.

³ Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Orientierungsarbeiten.

⁴ Sie bietet für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern das Beschäftigungs- und Betreuungsprogramm 'TimeOut' an.

⁵ Bei ihr ist die Leitung von 'BerufsWegBereitung - BWB' für die Sekundarschulen angesiedelt.

⁶ Sie unterstützt und berät die Schulen im Bereich der geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

⁷ Sie begleitet die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger während deren erstem Berufsjahr.

⁸ Sie setzt auf Antrag von Schulleitungen oder von Lehrpersonen 'Fachpersonen für den Unterricht' oder Mentorinnen und Mentoren ein und ist für deren Weiterbildung zuständig.

§ 7 Abteilung Evaluation

¹ Die Abteilung Evaluation ist verantwortlich für die Führung der Evaluationsteams.

² Sie zieht zur Durchführung der Evaluationen erfahrene Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder und weitere Fachpersonen bei.

³ Sie ist verantwortlich für die evaluationsbezogene Aus- und Fortbildung der externen Mitglieder von Evaluationsteams, die sich aus dem Kreis der basellandschaftlichen Lehrpersonen und Schulleitungen rekrutieren.

§ 8 Abteilung Sonderpädagogik

¹ Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für die Bereiche Spezielle Förderung und Sonderschulung.

² Sie stellt Entscheide im Bereich der Speziellen Förderung und der Sonderschulung aus.

³ Sie ist verantwortlich für die Steuerung, die Bedarfsplanung, die Aufsicht und die Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

⁴ Sie unterstützt und berät die Schulträger und Schulleitungen in allen fachlichen

Belangen der Speziellen Förderung und Sonderschulung.

⁵ In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Dienste ist sie zuständig für die fachlichen Aspekte der Sonderpädagogik, insbesondere für die Verträge mit Privatschulen im Rahmen der Speziellen Förderung, die Leistungsvereinbarungen und die Finanzcontrollings im Rahmen der Sonderschulung.

⁶ Sie bearbeitet Strukturfragen und Problemstellungen zur Organisation, Ausrichtung und Weiterentwicklung der integrativen und separativen Sonderschulung.

§ 9 Fachstelle Musikschulen

¹ Die Fachstelle Musikschulen bearbeitet in ihrem Fachbereich stufenübergreifend Sachfragen, welche die Musikschulen betreffen.

² Innerhalb des AVS unterstützt sie die Dienststellenleitung, die Stabsstelle Dienste und die Abteilungen in fachlichen Fragen.

§ 10 Mitarbeitende

Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 11 Geschäftsleitung

¹ Die Dienststellenleitung, die Leitungen der Abteilungen und die Leitung der Stabsstelle Dienste bilden die Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung behandelt alle internen Geschäfte des AVS sowie die Fragen, welche für das Volksschulwesen des Kantons von pädagogischer, schulpolitischer und finanzieller Bedeutung sind.

§ 12 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen

¹ Die Dienststellenleitung kann Mitglieder von Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die externen Fachpersonen der Arbeitsgruppen für den Unterricht sind bei ihrer Tätigkeit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Unterstützung unterstellt.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienstordnung vom 30. Juni 2009¹ des Amtes für Volksschulen wird aufgehoben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für die Fachstelle Jugend und Gesellschaft gilt bis zum 30. Juni 2012 die Dienstordnung des Amtes für Volksschulen vom 30. Juni 2009². Ihre Aufgaben werden

¹ GS 36.1156, SGS 146.41

² GS 36.1156

auf diesen Zeitpunkt, soweit sie beim Amt verbleiben, in die bestehenden Strukturen überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 13. März 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann